

**Gebührentabelle** (Kosten einvernehmliche Scheidung)

Gegenstandwert bis (alle Beträge in EUR)	Gerichtskosten 2 Gebühren nach FamGKG	Gebühren RA nach RVG 1,3 Verfahrensgebühr 1,2 Terminsgebühr Auslagen und 19% MwSt	Gesamtkosten einvernehmliche Scheidung
3 000,00	178,00	586,08	764,08
3 500,00	194,00	669,38	863,38
4 000,00	210,00	752,68	962,68
4 500,00	226,00	835,98	1 061,68
5 000,00	242,00	919,28	1 161,28
6 000,00	272,00	1 029,35	1 301,35
7 000,00	302,00	1 139,43	1 441,43
8 000,00	332,00	1 249,50	1 581,50
9 000,00	362,00	1 359,58	1 721,58
10 000,00	392,00	1 469,65	1 861,65
13 000,00	438,00	1 588,65	2 026,65
16 000,00	484,00	1 707,65	2 191,65
19 000,00	530,00	1 826,65	2 356,65
22 000,00	576,00	1 945,65	2 521,65
25 000,00	622,00	2 064,65	2 686,65
30 000,00	680,00	2. 278,85	2 958,85
35 000,00	738,00	2. 493,05	3 231,05
40 000,00	796,00	2. 707,25	3 503,25

**Erläuterung:**

Im Rahmen des Scheidungsverfahrens werden in der Regel die Kosten gegeneinander aufgehoben, d.h. dass die Gerichtskosten geteilt werden und jeder die Kosten seines Rechtsanwaltes selbst zu tragen hat. Bei einer einvernehmlichen Scheidung besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass nur eine Partei einen Anwalt beauftragt, so dass auch nur Kosten für diesen anfallen. Die Gerichtskosten ändern sich hierdurch nicht.

Die obige Tabelle gibt daher die Gesamtkosten einer einvernehmlichen Scheidung wieder. Wenn auch die zweite Partei einen Rechtsanwalt beauftragt, erhöhen sich die Gesamtkosten des Verfahrens um den in der Spalte „Gebühren RA“ angegebenen Wert für den zweiten Anwalt.

[Hier](#) geht's zur Online-Scheidung

Auf der Folgeseite können Sie nachlesen wie der Streitwert ermittelt und die Kosten berechnet werden.

## Kostenberechnung

Für die Kosten des Scheidungsverfahrens ist sowohl für die Gerichtskosten wie auch für die Rechtsanwaltskosten der Streitwert maßgebend. Dieser wird anhand der Vermögensverhältnisse der Parteien ermittelt und durch das Gericht festgesetzt. Steht der Streitwert fest, lassen sich die gesetzlichen Kosten leicht ermitteln. Mit der von uns erstellten „Gebührentabelle einvernehmliche Scheidung“ können Sie diese leicht ablesen.

Der Streitwert errechnet sich für das Scheidungsverfahren aus dem 3fachen monatlichen Nettoeinkommen beider Ehegatten, wobei der Mindeststreitwert EUR 2.000,00 beträgt (§ 43 FamGKG).

**Beispiel:** Die Ehefrau hat ein ein Nettoeinkommen von EUR 1.500,00 und der Ehemann EUR 2.500,00, so dass das Gesamteinkommen EUR 4.000,00 beträgt. Der dreifache Betrag ergibt einen Gegenstandswert von EUR 12.000,00.

Kindergeld erhöht das Einkommen bei demjenigen, der es bezieht. Unterhaltsberechtignte Kinder können den Streitwert mindern. Viele Gerichte nehmen hier einen Abschlag in Höhe von EUR 250,00 vor.

Auch wenn die Gerichte in der Regel entsprechendes im Rahmen der Streitwertfestetzung unberücksichtigt lassen, soll hier nicht unerwähnt bleiben, dass grundsätzlich auch das gemeinsame Vermögen abzüglich der Verbindlichkeiten bei der Berechnung einzubeziehen ist. Hier wird in der Regel 5-10% des Nettovermögens in Ansatz gebracht, wobei hier teilweise Freibeträge in Abzug gebracht werden.

Der in der Regel durchzuführende Versorgungsausgleich wird mit mindestens EUR 1.000,00 berücksichtigt. Eine genaue Festsetzung kann durch das Gericht erst erfolgen, wenn bekannt ist, was im Rahmen des Versorgungsausgleichs zu berücksichtigen ist. Nach § 50 FamGKG beträgt der Verfahrenswert für jedes Anrecht 10 Prozent des 3fachen Monatsnettoeinkommen beider Ehegatten, mindestens jedoch EUR 1000,00.

**Beispiel:** Beide Ehegatten sind jeweils in der gesetzlichen Rentenversicherung, so dass 2 Anrechte zu berücksichtigen sind. Anhand des obigen Beispiels (EUR 12.000,00 gemeinsames 3faches Nettoeinkommen) ergibt sich ein Betrag pro Versorgung in Höhe von EUR 1.200,00 (10% von EUR 12.000,00). Der Versorgungsausgleich ist daher mit einem Gegenstandswert in Höhe von EUR 2.400,00 anzusetzen. Hat der Ehemann z.B. außerdem eine betriebliche Altersversorgung, erhöht sich der Gegenstandswert um weitere EUR 1.200,00.

Sind weitere Scheidungsfolgen durch das Gericht zu entscheiden, werden auch für diese ein Gegenstandswert festgesetzt.

Nach Ermittlung des Gesamtstreitwertes werden die Gerichts- und Anwaltsgebühren entsprechend den gesetzlichen Vorgaben berechnet.

In dem Beispiel oben ergibt sich ein Gesamtstreitwert in Höhe EUR 14.400,00 (EUR 12.000,00 Ehescheidung + EUR 2.400,00 Versorgungsausgleich), so dass für eine einvernehmliche Scheidung in unserem Beispiel insgesamt Kosten in Höhe EUR 2.191,65 anfallen, wie Sie unserer Gebührentabelle oben entnehmen können.

**Die Zahlen basieren auf den gesetzlichen Mindestgebühren.**

Da der Wert der Scheidung mit wenigsten EUR 2.000,00 angesetzt und auch der Versorgungsausgleich immer mit mindestens EUR 1.000,00 berücksichtigt wird, beträgt der Streitwert einer Scheidung mit Versorgungsausgleich immer mindestens EUR 3.000,00.

**Kostenvorteil einvernehmliche Scheidung:**

Liegen die Voraussetzungen für die einvernehmlichen Scheidung (näheres hierzu auf unserer Homepage [ADVOSCHIEDUNG.de](http://ADVOSCHIEDUNG.de)) vor, kann durch einen Ehegatten die Scheidung beantragt werden. Dieser Antrag unterliegt dem Anwaltszwang. Der zweite Ehegatte, der lediglich der Scheidung zustimmt, benötigt keinen eigenen Anwalt. Zwischen den Ehegatten kann aber intern vereinbart werden, dass die für die Scheidung anfallenden Kosten z.B. hälftig geteilt werden, wodurch sich eine erhebliche Kostenersparnis für eine einvernehmliche Scheidung ergibt. Wie Sie unserem Beispielfall entnehmen können, würden die Gesamtkosten bei einem Gegenstandswert in Höhe von EUR 14.400,00 für eine einvernehmliche Scheidung EUR 2.191,65 betragen. Durch die Nichtbeauftragung eines zweiten Anwalts ergibt sich in diesem Beispiel eine **Ersparnis von EUR 1.707,65** in Bezug auf die Gesamtkosten des Verfahrens. Kombiniert mit den Vorteilen der Beauftragung online, sparen Sie zusätzlich weiteren Aufwand, Zeit und Nerven.

---

[Hier](#) geht's zur Online-Scheidung

---

Raum für Notizen: